



Merkblatt Rechtliche Grundlagen

Zielpublikum

Personen, welche in einem Umsetzungsprojekt involviert sind, sei es als fachlich-technischer Berater, Mitglied in einer Arbeitsgruppe, Interessen- oder Behördenvertreter, daneben auch Fluglehrer & -schulen, sowie prinzipiell jeder einzelne Pilot.

INHALTE & ZIELE

Dieses Merkblatt listet in Auszügen die gesetzlichen Grundlagen auf, welche für die Thematik „Hängegleiten & Wildtiere“ relevant sind. Dabei wird unterschieden nach Regelungen:

- zur Luftfahrt – speziell zum Hängegleiten – auf Stufe Bund (S. 2 ff.)
- zum Naturschutz – speziell zum Begriff der Störung – auf Stufe Bund (S. 7 ff.)
- zur Begriff der Störung von Wildtieren auf Stufe Kanton (beispielhaft die Kantone Bern & Graubünden, S. 13 ff.)
- zum „Fall Appenzell“ (S. 17)

Das Bundesrecht ist online einsehbar in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/sr/sr). Links zu den Bestimmungen der Kantone im Bereich Naturschutz sind auf der Website der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter aufgeführt (www.kvu.ch).

Zwei Literaturhinweise:

📖 **Von der Forschung zur Praxis: die Rolle des Rechts erläutert am Thema „Flugobjekte und Wildtiere“.** Autor: D. Strebel. Ornithologischer Beobachter, Bd. 92, S. 373-378, 1995.

📖 **Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere.** Hrsg.: P. Ingold. Haupt Verlag, Bern, 516 S., 2005. Beitrag von F. Wild auf S. 98-108. Bezug: Buchhandel (ISBN 3-258-06780-5).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR LUFTFAHRT, SPEZIELL ZUM HÄNGEGLEITEN

Gemäss Bundesverfassung ist die Luftfahrt grundsätzlich eine Angelegenheit des Bundes. Zuständig für alle Belange der zivilen Luftfahrt ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL (www.bazl.admin.ch). Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten alle Bestimmungen für Luftfahrzeuge sinngemäss auch für Hängegleiter.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (www.admin.ch/ch/d/sr/c101)

Die Bundesverfassung regelt u.A. die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)

vom 21. Dezember 1948 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_0)

Das LFG bildet die Basis für alle weiteren Gesetze und Verordnungen zur Luftfahrt. Es gilt grundsätzlich für alle Luftfahrzeuge, also auch für Hängegleiter. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter bzw. im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 2

¹ Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zugelassen:
c. Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, für die Sonderregeln gelten (Art. 51 und 108).

² Der Bundesrat kann zur Wahrung der Flugsicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom Verkehr im schweizerischen Luftraum ausschliessen oder ihre Zulassung davon abhängig machen, dass geeignete öffentliche oder private Stellen Aufsichtsaufgaben übernehmen.

Art. 7

Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.

Art. 12

¹ Der Bundesrat erlässt polizeiliche Vorschriften, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit, zur Verhinderung von Anschlägen, zur Bekämpfung von Lärm, Luftverunreinigungen und anderen schädlichen oder lästigen Einwirkungen des Betriebes von Luftfahrzeugen.

² Er erlässt ferner Vorschriften zum Schutze der Natur.

Art. 51

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einteilung der Luftfahrzeuge in einzelne Kategorien.

² Er bestimmt insbesondere:

b. für welche Luftfahrzeuge besonderer Kategorien Sonderregeln gelten (Art. 2 und 108).

Art. 108

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf Luftfahrzeuge besonderer Kategorien keine Anwendung finden. Als solche gelten:

b. nicht motorisch angetriebene Luftfahrzeuge.

² Er kann gegebenenfalls für diese Arten von Luftfahrzeugen Sonderregeln aufstellen. Dabei dürfen jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht geändert werden.

Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LfV)

vom 14. November 1973 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_01)

Die LfV konkretisiert die Bestimmungen des LFG. Sie gilt grundsätzlich für alle Luftfahrzeuge, also auch für Hängegleiter. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter bzw. im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 2 Einteilung

¹ Die Luftfahrzeuge werden in technischer Hinsicht in die Kategorien nach Anhang eingeteilt.

Art. 21 Sonderregeln und andere Massnahmen

Das Departement kann innerhalb der in den Artikeln 108 und 109 des Luftfahrtgesetzes umschriebenen Grenzen für Luftfahrzeuge besonderer Kategorien oder bei neuen technischen Erscheinungen Sonderregeln erlassen und andere Massnahmen treffen. Es berücksichtigt dabei auch die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

Art. 104 Ballone, Segelflugzeuge und Luftfahrzeuge besonderer Kategorien

² Für Unternehmen, die Segelflugzeuge und Luftfahrzeuge besonderer Kategorien betreiben, ist keine Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 125 Höhe der Sicherstellung

¹ Die Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde sind für ein Schadenereignis (Personen- und Sachschäden zusammen) mindestens wie folgt sicherzustellen:

² Absatz 1 gilt nicht für Fesselballone, Hängegleiter, Fallschirme, Drachen und Drachenfallschirme. Für diese Luftfahrzeuge setzt das Departement die Versicherungssumme fest.

Anhang

Die Kategorie Hängegleiter ist eingeteilt in Fluggeräte → Luftfahrzeuge → schwerer als Luft → ohne motorischen Antrieb. Sie werden unterteilt in Delta und Gleitschirme.

Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

vom 24. November 1994 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_941)

Die VLK definiert Sonderregeln für bestimmte Luftfahrzeuge, u.A. Hängegleiter. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter bzw. im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ erwähnenswert.

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Hängegleiter, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone, Fallschirme und unbemannte Luftfahrzeuge.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2 Luftfahrzeugregister und Lufttüchtigkeit

¹ Luftfahrzeuge nach Artikel 1 werden nicht in das Luftfahrzeugregister eingetragen.

² Die Lufttüchtigkeit wird nicht geprüft.

³ Es werden keine Lärmzeugnisse ausgestellt.

Art. 3 Start- und Landeort

¹ Für Luftfahrzeuge nach Artikel 1 besteht kein Zwang, auf einem Flugplatz abzufliegen oder zu landen.

² Die Rechte der an einem Grundstück Berechtigten auf Abwehr von Besitzstörungen und Ersatz ihres Schadens bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Art. 4 Öffentliche Flugveranstaltungen

Für öffentliche Flugveranstaltungen, an denen ausschliesslich Luftfahrzeuge nach Artikel 1 eingesetzt werden, ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Bundesamt) erforderlich.

Art. 5 Gewerbsmässige Flüge

Für gewerbsmässige Flüge mit Luftfahrzeugen nach Artikel 1 ist keine Bewilligung des Bundesamtes erforderlich.

3. Abschnitt: Hängegleiter

Art. 6 Begriff

Hängegleiter sind alle zum Fussstart geeigneten Fluggeräte, namentlich Deltas und Gleitschirme, soweit sie unmittelbar nach dem Start zur Ausführung von Gleit- oder Segelflügen eingesetzt werden.

Art. 7 Mindestalter, Ausweise und Prüfungen

¹ Das Mindestalter für Ausbildungsflüge beträgt 15 Jahre; das Mindestalter zum Erwerb des amtlichen Ausweises beträgt 16 Jahre.

² Hängegleiterflüge darf nur ausführen, wer den entsprechenden amtlichen Ausweis besitzt. Für gelegentliche Flüge von Ausländern mit Wohnsitz im Ausland genügt ein gleichwertiger ausländischer Ausweis.

³ Ausbildungsflüge dürfen nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer Person ausgeführt werden, die den entsprechenden amtlichen Lehrausweis besitzt.

⁴ Hängegleiterflüge mit einer Begleitperson darf nur ausführen, wer den entsprechenden amtlichen Ausweis besitzt.

⁵ Die Ausweise müssen bei Hängegleiterflügen mitgeführt werden.

⁶ Prüfungen zum Erwerb der Ausweise werden nach vom Bundesamt genehmigten Weisungen von Sachverständigen abgenommen, die vom Bundesamt anerkannt sind.

⁷ Das Bundesamt veröffentlicht periodisch eine Liste der ausländischen Ausweise, die von ihm als gleichwertig anerkannt werden.

Art. 8 Verkehrs- und Betriebsregeln

¹ Starts und Landungen auf öffentlichen Strassen und Skipisten sind untersagt.

² Menschenansammlungen im Freien, Gebäude, öffentliche Strassen, Skipisten, öffentliche Transportanlagen wie Bahnen, Luftseilbahnen und Skilifte sowie elektrische Freileitungen und andere Kabel sind in einem genügenden Abstand zu überfliegen oder zu umfliegen.

³ Flüge über die Landes- und Zollgrenze sind gestattet, wenn keine Waren mitgeführt werden; die für den Grenzübertritt erforderlichen Papiere sind mitzuführen. Das ausländische Recht bleibt vorbehalten.

⁴ Für den Einsatz von Hängegleitern auf öffentlichen Gewässern bleiben die Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt und das entsprechende kantonale Recht vorbehalten.

⁵ Für das Schleppen von Hängegleitern mit Winden, Fahrzeugen oder Schiffen in eine Höhe von mehr als 150 m über Grund ist eine Bewilligung des Bundesamtes erforderlich.

⁶ Im übrigen sind die für Segelflugzeuge geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. Mai 1981 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der Vorschriften über die Mindestflughöhen, sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Flugbeschränkungen

¹ Der Betrieb von Hängegleitern ist untersagt:

- a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines für Flugzeuge bestimmten zivilen Flugplatzes;
- b. während der militärischen Flugdienstzeiten in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines für Flugzeuge bestimmten militärischen Flugplatzes;
- c. in einem Abstand von weniger als 2,5 km von Helikopterflugplätzen.

² Der Flugplatzleiter oder die Flugverkehrsleitstelle kann Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen.

Art. 10 Haftpflichtversicherung

¹ Die Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde sind vom Halter oder von der Halterin durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens 1 Million Franken sicherzustellen.

² Hat der Halter oder die Halterin im Ausland Wohnsitz, so genügt für Flüge in der Schweiz eine im Ausland auf seinen oder ihren Namen abgeschlossene Haftpflichtversicherung mit gleicher Garantiesumme, sofern diese Versicherung auch in der Schweiz Ansprüche von Dritten deckt.

³ Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist beim Betrieb des Hängegleiters mitzuführen.

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)

vom 23. November 1994 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_131_1)

Die VIL regelt die Vorschriften zur Infrastruktur der Luftfahrt (Flugplätze, usw.). Sie gilt grundsätzlich für alle Luftfahrzeuge, betrifft Hängegleiter aber nur am Rande. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter bzw. im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 53 Berücksichtigung des Naturschutzes

¹ Das Bundesamt beteiligt sich unter Beizug des Bundesamts für Umwelt an der Erarbeitung von freiwilligen Betriebsregeln zum Schutze der Natur für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen.

² Das Departement kann zum Schutz der Natur in genau bezeichneten Gebieten für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen Start-, Lande- oder Überflugbeschränkungen erlassen.

Zu diesem wichtigen Artikel sei hier noch ein Auszug aus den vom Gesetzgeber publizierten Erläuterungen zitiert: „... Von dieser Möglichkeit soll allerdings behutsam, differenziert und als ultima ratio Gebrauch gemacht werden. In erster Priorität sind Beschränkungen auf freiwilliger Basis in Form von

Vereinbarungen mit Luftfahrtorganisationen auszuhandeln, nicht zuletzt auch, um die Akzeptanz dieser doch einschneidenden Massnahmen zu gewährleisten. ...“

Art. 57 Ausnahmen für bestimmte Luftfahrzeuge

Ohne Bewilligung sind zulässig:

- c. Starts und Landungen von Hängegleitern sowie von Fallschirmspringern und Fallschirmspringerinnen.

Art. 58 Vorbehaltenes Privatrecht

Die Rechte der an einem Grundstück Berechtigten auf Abwehr von Besitzesstörungen und Ersatz ihres Schadens bleiben vorbehalten.

Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR)

vom 4. Mai 1981 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_121_11)

Die VVR definiert die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge in der Schweiz. Sie gilt grundsätzlich für alle Luftfahrzeuge, also auch für Hängegleiter. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter besonders erwähnenswert.

Art. 3 Sonderfälle

³ Für Hängegleiter gelten sinngemäss die Bestimmungen für Segelflugzeuge, soweit die Verordnung vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien keine Abweichungen enthält.

Verordnung über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge (VKZ)

vom 6. September 1984 (www.admin.ch/ch/d/sr/c748_216_1)

Die VKZ regelt die Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrzeugen. Sie gilt grundsätzlich für alle Luftfahrzeuge, also auch für Hängegleiter. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter besonders erwähnenswert.

Art. 11a Hängegleiter

¹ Hängegleiter sind auf der Unterseite der tragenden Fläche mit einem gut erkennbaren Kennzeichen zu versehen, das aus höchstens fünf 40 cm hohen Zahlen besteht.

² Das Kennzeichen muss mit einem entsprechenden Eintrag im Haftpflichtversicherungsnachweis des Halters des gekennzeichneten Hängegleiters übereinstimmen.

³ Zuteilung und Verwaltung der Kennzeichen erfolgen durch eine vom Bundesamt anerkannte Stelle.

⁴ Hängegleiter sind zusätzlich mit einem gut sichtbaren Schild zu versehen, das folgende Angaben enthält:

- a. Hersteller;
- b. Baumuster;
- c. Baujahr;
- d. vom Hersteller festgesetzte minimale und maximale Zuladung.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUM NATURSCHUTZ, SPEZIELL ZUR STÖRUNG VON WILDTIEREN

Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone zuständig für die Belange des Naturschutzes und der Jagd, besonders für die konkrete Umsetzung. Der Bund gibt nur den groben Rahmen vor. Beim Bund ist das Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.admin.ch) zuständig

Die Adressen der kantonalen Amtsstellen im Bereich Naturschutz und Jagd Umweltschutz sind auf der Website der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter aufgeführt (www.kvu.ch).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (www.admin.ch/ch/d/sr/c101)

Die Bundesverfassung regelt u.A. die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (www.admin.ch/ch/d/sr/c922_0)

Das JSG regelt die grundsätzlichen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit wild lebenden Tieren. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

Art. 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

Art. 17 Vergehen

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;

Art. 18 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991 (www.admin.ch/ch/d/sr/c922_31)

Die VEJ regelt die Bestimmungen zum Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 1 Zweck

Eidgenössische Jagdbanngebiete (Banngebiete) dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

Art. 5 Artenschutz

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- f. Die zuständige kantonale Behörde kann mit Zustimmung des Grundbesitzers ein Verbot des Betretens des Banngebietes mit Hängegleitern (Deltas und Gleitschirme) erlassen.

² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

vom 1. Juli 1966 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451)

Das NHG ist das grundlegende Gesetz zum Naturschutz in der Schweiz. Es bildet den Rahmen für alle weiteren Gesetze und Verordnungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

vom 16. Januar 1991 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451_1)

Die NHV konkretisiert das NHG und legt bestimmte Regeln der Bundesaufgaben im Bereich Natur- und Heimatschutz fest. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 13 Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt

Der Schutz der einheimischen Pflanzen und Tiere soll wenn möglich durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Lebensräume (Biotope) erreicht werden. Diese Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen der Land- und Forstwirtschaft und jenen des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 14 Biotopschutz

¹ Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

² Biotope werden insbesondere geschützt durch:

- a. Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt;
- b. Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels;
- c. Gestaltungsmassnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können;
- d. Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen;
- e. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen.

Art. 20 Artenschutz

² Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

⁴ Die Kantone regeln nach Anhören des BAFU den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Pflanzen- und Tierarten.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

vom 21. Januar 1991 (www.admin.ch/ch/d/sr/c922_32)

Die WZVV regelt die Bestimmungen zum Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 1 Zweck

Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel.

Art. 5 Artenschutz

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung)

vom 28. Oktober 1992 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451_31)

Die Auenverordnung regelt die Bestimmungen des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- c. bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen;

Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung)

vom 21. Januar 1991 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451_32)

Die Hochmoorverordnung regelt die Bestimmungen des Bundesinventars der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- i. die Moore vor Trittschäden geschützt werden;
- k. die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel untergeordnet werden.

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung)

vom 7. September 1994 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451_33)

Die Flachmoorverordnung regelt die Bestimmungen des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung der angepassten landwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- l. die Moore vor dauernden Schäden durch unangepasste Beweidung und durch Trittbelastung geschützt werden;
- m. die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung)

vom 1. Mai 1996 (www.admin.ch/ch/d/sr/c451_35)

Die Moorlandschaftsverordnung regelt die Bestimmungen des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 4 Schutzziele

¹ In allen Objekten:

- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen;

KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN ZUR STÖRUNG VON WILDTIEREN

Im Folgenden sind beispielhaft Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen der Kantone **Bern** und **Graubünden** zitiert. Sie veranschaulichen, wie unterschiedlich die Aufgaben geregelt werden können, welche in der Kompetenz der Kantone liegen. Links zu den Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen anderer Kantone im Bereich Natur- und Umweltschutz sind auf der Website der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter aufgeführt (www.kvu.ch).

Bern: Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

vom 25. März 2002 (www.sta.be.ch/belex)

Das JWG regelt die grundlegenden Bestimmungen zur Jagd und zum Schutz der Wildtiere im Kanton Bern. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 1 Zweck und Wirkungsziele

¹ Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Jagdgesetzgebung des Bundes.

² Es verfolgt die Ziele,

- b. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen,
- c. auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss zu nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere zu berücksichtigen sind,
- f. die Zusammenarbeit von Jagd, Wald- und Landwirtschaft, Tourismus und Sport, Schutzorganisationen und Behörden zu fördern.

Art. 21 Schutz vor Störung, Information

¹ Die Wildtiere sind vor Störungen angemessen zu schützen.

² Der Regierungsrat legt die Schutzmassnahmen in Abstimmung insbesondere mit der regionalen Waldplanung und nach Anhörung der interessierten Organisationen und Behörden wo nötig gebietsbezogen durch Verordnung fest.

³ Die Behörden informieren die Bevölkerung über die Auswirkungen von störenden Einflüssen auf Wildtiere.

Art. 31 Übertretungen

¹ Soweit nicht bundesrechtliche Strafnormen zur Anwendung gelangen, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,

- c. wer die verbindlichen Anordnungen zum Schutz von Wildtieren missachtet,

Bern: Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)

vom 26. Februar 2003 (www.sta.be.ch/belex)

Die WTSchV konkretisiert die Bestimmungen des JWG bezüglich des Schutzes der Wildtiere. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

1. Schutz der Wildtiere vor Störung

1.1 Allgemeine Pflicht und Information

Art. 1

¹ Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.

² Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.

³ Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

1.2 Wildschutzgebiete

Art. 2 Begriff und Errichtung

¹ Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

² Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen

- a. internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate,
- b. eidgenössische Banngebiete,
- c. regionale Vogelschutzgebiete,
- d. regionale Wildschutzgebiete,
- e. von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

³ Regionale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 aufgelistet.

⁴ Betroffene und interessierte Kreise sind vorgängig anzuhören.

⁵ Das Ausscheiden von Wildschutzgebieten beeinträchtigt die aus dem Grundeigentum fliessenden Rechte nicht.

Art. 3 Massnahmen zum Schutz vor Störung

¹ In den regionalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:

- d. Weggebote (Kategorie D),
- f. Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

² Die in einem bestimmten Wildschutzgebiet gültigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind im Anhang 2 beschrieben, soweit sie sich nicht bereits aus dem übergeordneten Recht des Bundes oder aus Schutzbeschlüssen des Regierungsrates ergeben.

⁴ Die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind anzupassen, wenn sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen.

Art. 6 Veranstaltungen und Anlässe

¹ Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen in Wildschutzgebieten von mindestens regionaler Bedeutung ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur.

² Das Schutzziel gilt in der Regel als beeinträchtigt, wenn

- die Veranstaltung während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfindet,
- Terrain abseits von viel benützten Wegen und Plätzen beansprucht wird,
- ein Gebiet zusätzlich belastet wird, das bereits durch andere Einflüsse gestört ist.

³ Kommerziellen Zwecken dienende Anlässe und Veranstaltungen müssen zudem einen Standort im Wildschutzgebiet erfordern.

Anhänge 1 & 2

In diesen Anhängen sind die Massnahmen (gemäss Art. 3) in den Wildschutzgebieten von mindestens regionaler Bedeutung (gemäss Art. 2) aufgeführt. Massnahmen der Kategorien D oder F sind bisher in keinem Wildschutzgebiet festgelegt.

Bern: Naturschutzgesetz

vom 15. September 1992 (www.sta.be.ch/belex)

Das Naturschutzgesetz regelt die grundlegenden kantonalen Bestimmungen zum Naturschutz. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt

- Störungen in empfindlichen Lebensräumen zu vermindern;

Bern: Naturschutzverordnung (NSchV)

vom 10. November 1993 (www.sta.be.ch/belex)

Die NSchV konkretisiert einzelne Bestimmungen des Naturschutzgesetzes. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtieren“ besonders erwähnenswert.

Art. 3 Schutzziele

Der Schutz von Gebieten und Objekten verfolgt namentlich folgende Ziele:

- Schaffung störungsfreier Zonen,

Art. 4 Schutzmassnahmen

¹ Als Schutzmassnahmen kommen insbesondere in Betracht

- Anordnungen zum Schutze der Pflanzen und Tiere,
- Einschränkungen der Nutzung,
- Zutritts- und Verkehrsbeschränkungen und

² Die Schutzmassnahmen sind so zu wählen, dass die Rechte der Eigentümer und allfällig betroffener Dritter nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden.

Art. 26 Inhalt des Schutzes

Es ist verboten, geschützte Tiere absichtlich

c. ihre Brutstätten oder bevorzugten Aufenthaltsorte zu stören oder zu beschädigen;

Anhang III

Begriffsbestimmungen und Worterklärungen wie sie für die kantonale Naturschutz-Gesetzgebung verwendet werden:

Störung von Biotopen: Ereignisse und Tätigkeiten (z. B. Freizeitaktivitäten, Tourismus, Verkehr) oder Eingriffe (z. B. Drainage, Düngung, Nutzung), welche die Existenzmöglichkeit bestimmter Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigen oder andere unerwünschte Folgen haben können.

Graubünden: Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)

vom 4. Juni 1989 (www.gr.ch → Publikationen → Gesetzgebung)

Das Jagdgesetz regelt die grundlegenden Bestimmungen zur Jagd und zum Schutz der Wildtiere im Kanton Graubünden. Die folgenden Artikel sind im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 27 Schutz vor Störung

¹ Das Wild ist vor Störung zu schützen. Die Regierung erlässt entsprechende Bestimmungen, insbesondere über die Beseitigung wildernder Hunde und streunender Katzen sowie über die Suche von Abwurfstangen.

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

Art. 28 Wildschutzgebiete

¹ Wildschutzgebiete haben in erster Linie der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb zu dienen.

² Die kantonalen Wildschutzgebiete werden von der Regierung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Die Territorialgemeinde und die an das Wildschutzgebiet angrenzenden Territorialgemeinden sind anzuhören. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesrates für die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

³ Die Schaffung und Beibehaltung von Wildschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn der Zweck des Gesetzes dies rechtfertigt.

⁴ Wildschutzgebiete können vor Ablauf der festgesetzten Dauer geändert oder aufgehoben werden, sofern es die Regulierung der Wildbestände, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen erfordern.

Graubünden: Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Jagdgesetz

vom 19. März 1990 (www.gr.ch → Publikationen → Gesetzgebung)

Diese Bestimmungen konkretisieren einige Artikel des Jagdgesetzes. Die folgenden Artikel sind für Hängegleiter bzw. im Kontext „Hängegleiten & Wildtiere“ besonders erwähnenswert.

Art. 19 Helikopter, Fluggeräte

¹ Die Benützung von Fluggeräten (Deltasegler, Hängegleiter und dergleichen) zum Zwecke der Jagd ist verboten.

Art. 36a Schutz des Wildes vor Störungen

Das Verwenden von Suchlampen, Halogenlampen, Scheinwerfern und ähnlichen künstlichen Lichtquellen zum Aufsuchen und Beobachten von Wild ist während des ganzen Jahres verboten.

DER „FALL APPENZELL“

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat in seinem Alpgesetz eine Bestimmung eingeführt mit Start- und Landeverbot für Hängegleiter, welche für einiges Aufsehen gesorgt hat. Sie hat zu einem Entscheid des Bundesgerichts geführt. Dieser zeigt exemplarisch die Kompetenzen der Kantone bei der Einschränkung von gewissen Aktivitäten wie dem Hängegleiten. So sind Start- und Landverbote, im Gegensatz zu Überflugverboten, durchaus zulässig und können von den Kantonen eingeführt werden.

BGE 122 I 70. Bundesgerichts-Urteil vom 22. Februar 1996

13. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 22. Februar 1996
i.S. Schweizerischer Hängegleiter-Verband und Michael Lenz gegen Kanton Appenzell Innerrhoden
(staatsrechtliche Beschwerde)

Die vollständige Urteilsbegründung kann auf der Website des Bundesgerichts eingesehen werden (www.bger.ch).